

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4059/2022

Tagesordnungspunkt

Satzung des Landkreises Greiz für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	N	02.11.2022	
Kreis- und Finanzausschuss	N	15.11.2022	
Kreistag Greiz	Ö	29.11.2022	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt die Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz gemäß Anlage der Beschlussvorlage.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz vom 04. Juni 2004 außer Kraft.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetzes droht ab dem 01. Januar 2023 für einen Teil des Leistungsangebots der Kreisvolkshochschule der Anfall von Mehrwertsteuer. Betroffen ist das „Freizeitangebot“, also diejenigen Leistungen, die nicht gemäß § 4 Ziffer 22 Buchstaben a) und b) UStG (Umsatzsteuergesetz) als wissenschaftliche, belehrende, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen vom Anfall der Mehrwertsteuer befreit sind. Dies würde, da die von den Nutzern der Kreisvolkshochschule bislang auf Basis privatrechtlicher Verträge laut Entgeltordnung geschuldeter Beträge für die Verbraucher Endpreise sind, dazu führen, dass sich die Einnahmen des Landkreises um die Höhe der an den Staat abzuführenden Mehrwertsteuer reduzieren würden. Der Zuschussbedarf der Einrichtung würde sich dadurch entsprechend erhöhen, es sei denn, man würde sich zu einer entsprechenden Erhöhung der Entgelte entscheiden, was dann allerdings auf Kosten der preislichen Attraktivität der Angebote ginge.

2. Lösung

Zur Vermeidung dieser unerwünschten Folge wird vorgeschlagen, den Anfall von Mehrwertsteuer zu verhindern. Dazu muss jedoch das Benutzungsverhältnis unter Überarbeitung der Satzung umgestellt werden. Statt einer privatrechtlichen Ausgestaltung der Teilnahme wie bislang soll die Inanspruchnahme der Leistungen der Kreisvolkshochschule zukünftig deshalb auf hoheitlicher bzw. öffentlich-rechtlicher Basis erfolgen. Dazu bedarf es entsprechender bislang fehlender Aussagen in der Satzung.

Zu den in diesem Zusammenhang relevanten steuerlichen Details und Abgrenzungsfragen sei an dieser Stelle auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage „Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Greiz“ verwiesen.

Darüber hinaus bedarf die Satzung, die noch aus 2004 stammt, einer inhaltlichen Überarbeitung und Präzisierung.

3. Alternative

Bei Ablehnung der Beschlussvorlage behielte die bisherige Satzung ihre Geltung, aufgrund der privatrechtlichen Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses wäre ein Teil der Leistungen der Kreisvolkshochschule ab dem 01. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer ginge entweder zu Lasten des Landkreises Greiz, der Abstriche von seinem Entgelt machen muss, oder aber zu Lasten der Nutzer der Einrichtung, sollte man sich entschließen, die betroffenen Entgelte zzgl. von Umsatzsteuer zu erheben.

Die vorgeschlagene Änderung unter Vermeidung der Steuerpflicht ist für beide Seiten von Vorteil. Für den Bürger stellt sich nicht das Problem der Belastung mit Umsatzsteuer, dem Landkreis Greiz verbleiben die Einnahmen in ungeschmälerter Höhe, ohne einen Teil der Gelder an den Fiskus abführen zu müssen.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt		ja ☒	nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme:	10.500,00 €		
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	2023 (Entwurf)		
HH-Stelle:	35000.11000 - Geb. für Kurse belehrender oder wissenschaftlicher Art 35000.11001 – Geb. für Kurse mit Freizeitcharakter		
HH-Ansatz:	35000.11000 - 126.000,00 € 35000.11001 – 10.000,00 €		
Erläuterung: Der Berechnung wurde das Haushaltsjahr 2019 zu Grunde gelegt.			
4.1 Mehrbedarf		ja ☐	nein ☒
Höhe des Mehrbedarfes:	€		
Deckung des Mehrbedarfes:			
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja ☐	nein ☐	
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€		
4.2 Folgekosten /-lasten		ja ☐	nein ☒
Erläuterung:			
Greiz,		Greiz,	
Andrea Laßlop stellv. Amtsleiterin Kämmerei		Enrico Neunübel Abteilungsleiter/Amtsleiter	